

bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Oebisfelde, 24.09.2014

S. Wolf
S. Wolf

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Kreydöpe I“ in Kathendorf

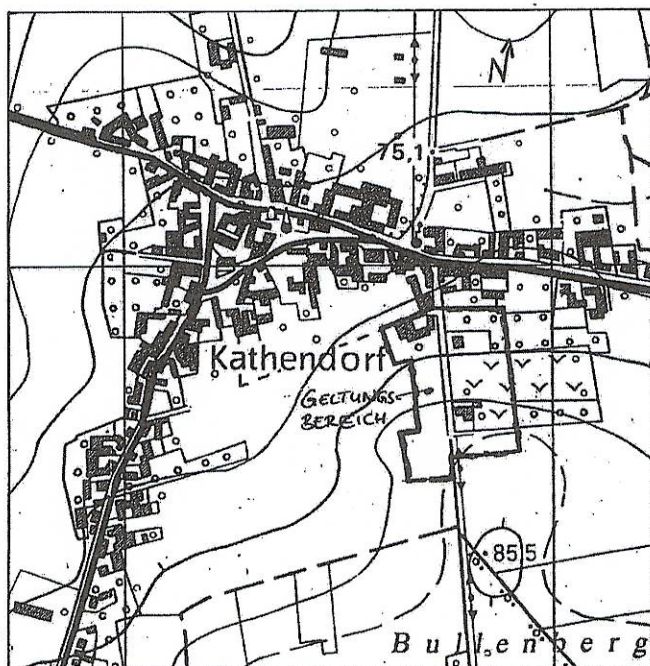
Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 21.02.1992 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Kreydöpe I“ Kathendorf wird rückwirkend zum 27.05.1993 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan „Kreydöpe I“ Kathendorf wurde am 03.09.2014 ausgefertigt. I. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kathendorf hat in ihrer Sitzung am 21.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

Bebauungsplan Nr. 01 der Gemeinde Kathendorf - „Kreydöpe I“ für das Gebiet Mühlenweg bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Mit Verfügung der höheren Genehmigungsbehörde vom 26.03.1993, Az.: 25.2.-21100 wurde die Genehmigung erteilt. Das nach § 11 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 18.11.1991 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend

II. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 05.09.2014

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur öffentlichen Auslegung des

Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lessingstraße West“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Oebisfelde

Der vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in der Sitzung am 23.09.2014 -Beschluss-Nr.: SROW-087-14-BLP- gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lessingstraße West“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Oebisfelde bestehend aus Planentwurf und Begründung liegt in der Zeit vom

06.10.2014 bis 07.11.2014

in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 20 (Burg Pferdekopfhäuser) Bauamt, Zimmer 6, 39646 Oebisfelde-Weferlingen, während folgender Zeiten

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstückes 1982, Flur 4 der Gemarkung Oebisfelde und liegt im Norden des Verbindungsweges zwischen Lessing- und Lindenstraße.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Protokoll abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Oebisfelde, 24.09.2014

S. Wolf
S. Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde, OT Wassensdorf

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 14.12.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde, OT Wassensdorf wird rückwirkend zum 10.06.1999 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die Abrundungssatzung für das Gebiet „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde OT Wassensdorf wurde am 03.09.2014 ausgefertigt.

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches und des §6 Abs. der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt folgende Satzung beschlossen: